

VIDEOÜBERWACHUNG



Veröffentlicht am 8. April 2000

Tags: [Bürgerrechte](#), [Überwachung](#), [Video](#)

Beschluss des Landesparteitages

Alle Menschen haben das Recht, sich in der Öffentlichkeit frei zu bewegen und dass ihr Verhalten durch Kameras aufgezeichnet wird.

Videotechnik darf deshalb nicht großflächig installiert werden. Die Liberalen haben große Sorgen, dass eine Überwachungsstruktur entsteht.

Die F.D.P. teilt die von den Datenschützern des Bundes und der Länder sowie von den Polizeigewerkschaften geäußerten Bedenken gegen heimliche flächendeckende Überwachung in öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen. Nach geltender Strafprozessordnung und dem Landespolizeigesetz ist die anlassbezogene und auf Einzelfälle sich beschränkende Überwachung angeordnet und durchgeführt werden. Der Einsatz von Video zur polizeilichen Überwachung öffentlich zugänglicher Räume stellt aus Sicht der F.D.P. ein wirksames Mittel zum Schutz des Lebens, auf Eigentum, körperliche Unversehrtheit etc. vor Straftaten dar. Bei diesem Vorgehen in das Recht vieler Bürger in ihrem eigenen Bild eingegriffen.

Im Interesse der Rechtslage und Handhabung in Sachsen-Anhalt spricht sich die Landesregierung für gesetzliche Voraussetzungen für die Anordnung von Videokameras aus, insbesondere um einen gerechten Ausgleich zwischen öffentlichen Interessen zu erreichen und die Voraussetzungen und Grenzen zu klären.

I. Einsatz der Videokamera in der Kriminalitätsbekämpfung

1. Eine voraussetzungslose und flächendeckende Überwachung öffentlich zugänglicher Orte ist ebenso ausgeschlossen wie die flächendeckende Bildaufzeichnung, ohne dass das Geschehen auf einem Monitor überwacht wird oder die Tonaufnahme bzw. -aufzeichnung erfolgt.
 2. Das Beobachten ist nur zulässig an solchen öffentlichen Orten, an denen durch die Polizei nachweislich ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko festgestellt oder befürchtet wird. Unter denselben Umständen kann das beobachtete Geschehen zugleich auch kriminaltechnisch untersucht werden. Durch technische Vorkehrungen ist dabei sicherzustellen, dass die so aufgezeichneten Daten automatisch gelöscht werden ("black-box-system").
 3. Eine darüber hinausgehende Auswertung ist zulässig, soweit dies zur Abwehr einer bestehenden Gefahr oder zur Verhütung einer Straftat erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen dürfen die gespeicherten Daten auch ausgewertet werden.
 4. Die Polizei hat durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuweisen, dass beobachtet bzw. aufgezeichnet wird.
 5. Unberührt bleibt die Nutzung der Bildaufzeichnung nach den Vorschriften des Versammlungsgesetzes.
 6. Die Landesregierung wird aufgefordert, initiativ zu werden, damit in das Landesgesetz die Ermächtigungsnormen für den Einsatz der Videokamera aufgenommen werden.
- Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag nach drei Jahren einen Bericht vorzulegen.

II. Sonstige Einsatz der Videokamera in öffentlich zugänglichen Bereichen

1. Schon heute werden viele öffentliche Räume und Bereiche (Behördengebäude, Poststellen, Kaufhäuser, usw.) in großem Umfang mit Videokameras überwacht. Dennoch fehlen in diesem Bereich jegliche rechtliche Regelungen. Die Bundesregierung und für ihr Gebiet auch die Landesregierung werden aufgefordert, im Zuge der Anpassung des Bundes- bzw. des Landesdatenschutzgesetzes an die Datenschutzrichtlinie auch spezielle Regelungen zum Einsatz der Videokameras in sonstigen öffentlich zugänglichen Bereichen zu schaffen. Wegen der Gleichartigkeit der Zwecke, für die eine Videokamera sind einheitliche Regelungen vorzuziehen. Es ist darauf, ob die Räume oder Bereiche privat-rechtlich oder öffentlich genutzt werden.
2. Die Regelungen haben insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - die Zwecke, zu deren Verfolgung der Einsatz der Videokamera zulässig ist.
 - unter welchen Voraussetzungen beobachtet werden darf.

Dabei ist zu gewährleisten, dass die Identifizierung der Person bzw. Aufzeichnung erkennbar gemacht wird.

- zur Verfolgung welcher Zwecke die erhobenen Daten ausgewertet bzw. übermittelt und
 - wie lange die Daten gespeichert und aufbewahrt werden dürfen.
3. Die Bürger müssen vor dem Missbrauch der beim Einsatz der Videokameras aufgenommenen Daten geschützt werden. Der Missbrauch ist daher strafrechtlich zu verfolgen.